

Wasser



enercity
positive energie

Versorgungsbedingungen

Gültig ab 1. Januar 2019





Die Versorgungsbedingungen enercity Wasser

Die Versorgungsbedingungen enercity Wasser bestehen aus

- „Allgemeine Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Wasser“
- „Ergänzende Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Wasser“

Allgemeine Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Wasser

(Gültig ab 1. Januar 2017)

Teil 1 Geltungsbereich

1. Diese unter Beachtung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) festgelegten Bedingungen gelten mit den unter Ziff. 3 genannten Ausnahmen für alle Verträge, die die enercity AG mit Kunden über den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und über die Versorgung mit Wasser abschließt.
2. Die Bedingungen in Abschnitt II gelten mit Wirkung vom 01.04.1980 für alle vor diesem Datum zustande gekommenen Versorgungsverträge (§ 37 Abs. 2 AVBWasserV), mit Wirkung vom Vertragsschluss an für alle seitdem geschlossenen Verträge. Die übrigen Bedingungen gelten mit Wirkung vom Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe für alle bestehenden Versorgungsverträge (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV).
3. Diese Bedingungen gelten nicht
 - a. für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser (§ 1 Abs. 2 AVBWasserV),
 - b. für Versorgungsverträge auf der Grundlage abweichender allgemeiner Versorgungsbedingungen, wenn dem Kunden ein Vertragsschluss zu den Bedingungen der AVBWasserV angeboten worden ist und er sich mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden erklärt hat (§ 1 Abs. 3 AVBWasserV),
 - c. für Versorgungsverträge, die im Einzelfall ohne Verwendung eines Vertragsmusters oder von Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind, abgeschlossen werden (§ 1 Abs. 1 AVBWasserV, § 1 Abs. 2, 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Teil 2 Allgemeine Bedingungen

Die nachstehend abgedruckten §§ 2 bis 34 (AVBWasserV) sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung Bestandteil der Versorgungsverträge im Geltungsbereich dieser Bedingungen (Abschnitt I):

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf

den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

- (1) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen Allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines Vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrags besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Bemessungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die

sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende Allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstat-

tung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

- (4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ableitung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen

Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauches ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrags, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt an Stelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Ankündigung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung ankündigen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Versorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummer 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das Gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Teil 3 Hinweise auf sonstige Regelungen der enercity AG

1. Kostenerstattung und Antragstellung bei Anschlussmaßnahmen und zusätzliche Kostenregelungen für Kunden

Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV), Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV), Inbetriebsetzungskosten (§ 13 AVBWasserV), Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV) und Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV) sind als Ergänzung zu diesen Wasserversorgungsbedingungen gesondert geregelt (Ergänzende Bedingungen Anschlusskosten, Baukostenzuschüsse

und zusätzliche Kostenregelungen für Strom-/Gas-Anschlussnehmer und Wasser-Tarifkunden).

2. Preise

Die Preise (§ 4 Abs. 1 AVBWasserV) sind gesondert geregelt („enercity Wasser Allgemeine Preise“). Daraus ergeben sich auch die preislichen Bemessungsgrößen, deren Änderung der enercity AG mitzuteilen ist (§ 15 Abs. 2 AVBWasserV).

3. Wohnungswasserzähler

Wird der Wasserverbrauch nicht grundstücksweise, sondern objektweise (d. h. bezogen auf Wohnungen oder Gewerbeeinheiten) erfasst und abgerechnet, gelten „Ergänzende Bedingungen für Einbau und Nutzung von Wohnungswasserzählern“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die unter Ziff. 1 bis 3 angeführten besonderen Regelungen werden Kunden und Anschlussnehmern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Ergänzende Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Wasser

(Gültig ab 1. Januar 2019)

1 Einleitung

Die enercity AG als Wasserversorgungsunternehmen, nachfolgend enercity, erstellt und ändert die Hausanschlüsse Wasser, nachfolgend auch Anschlüsse genannt.

Nachfolgende Regelungen gelten als Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen der enercity AG für die Versorgung mit Wasser“, die der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) entsprechen. Somit ist der Begriff Wasseranschluss-Kundin/Kunde in diesem Dokument der Anschlussnehmer im Sinne der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 18 und 29 AVBWasserV.

Die Allgemeinen Bedingungen sind im Internet unter www.enercity.de veröffentlicht. Auf Wunsch stellt sie enercity unentgeltlich zur Verfügung.

Vor Beginn der Arbeiten vereinbaren enercity und die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde einen Termin zur Ausführung der Anschlussarbeiten. Diese Terminvereinbarung berücksichtigt erforderliche behördliche Genehmigungs- und Ausführungsfristen. Die Arbeiten dauern in der Regel vier Werktage. Dieser Zeitbedarf kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch enercity beeinflussbar sind, wie zum Beispiel Witterung, unzureichend erbrachte Eigenleistung, keine bzw. unzureichende Baufreiheit, Auflagen sowie einzuholende Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger, überschritten werden.

Die Wasseranschluss-Kundin/ der Wasseranschluss-Kunde legt enercity die Erklärung zur Kampfmittelfreiheit mit der Beauftragung des Hausanschlusses vor oder beauftragt enercity, diese Erklärung beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen einzuholen.

Die Wasseranschluss-Kundin/ der Wasseranschluss-Kunde ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück bestimmte Arbeiten unter Einhaltung der „Technischen Anschlussrichtlinien“ von enercity in Eigenleistung und/oder in eigener Verantwortung gemäß den Regeln der Technik zu erbringen. Die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde stellt sicher, dass die „Technischen Anschlussrichtlinien“ auch von seinen Beauftragten eingehalten werden.

2 Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten

Im Folgenden werden die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Anschlüssen, Organisatorische Themen, Bauanschlüsse sowie Baukostenzuschüsse behandelt.

Lfd. Nr.	Kostenposition	Preis (Brutto)
1	Grundpreis ohne Keller	3490 EUR*/Stück
2	Grundpreis mit Keller	3640 EUR*/Stück
3	pro zusätzlichem Meter „Tiefbau privat“ > 10 m	20 EUR*/Stück
4	bei mehr als 10 m Tiefbau im öffentlichen Bereich	individuelles Angebot
5	weitere Messeinrichtungen	70 EUR*/Stück
6	Bauwasserversorgung	695,50 EUR*/Stück
7	Baukostenzuschuss	gemäß Angebot

* inkl. 7% Umsatzsteuer

§§ 10 und 13 AVB Wasser V beziehen sich auf die Positionen 1-6

§ 9 AVB Wasser V bezieht sich auf Position 7

2.1 Kosten für die Herstellung von Anschlüssen Wasser

2.1.1 Standardanschlüsse

Als Standardanschluss gelten:

- ein Wasseranschluss bis zu einer Nennweite von 50 mm und einer Maximalleistung von 20 m³/h.
- eine maximale Länge in öffentlichen Flächen von 10 m,
- normale Bauverhältnisse.

2.1.1.1 Grundpreis ohne Keller

Die Pauschale des Grundpreises beinhaltet:

- einen Versorgungsanschluss inklusive 10 Metern Anschlusslänge auf dem privaten Grundstück. Jeder weitere Meter wird gemäß der Tabelle gesondert abgerechnet. Als Abrechnungslänge gilt die auf dem Grundstück zwischen Grundstücksgrenze und Eintrittsstelle in das Gebäude oder Objekt verlegte Rohrlänge. Dies gilt auch bei grabenloser Verlegung.
- die Baustelleneinrichtung und -sicherung, die Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen, die kompletten und betriebsfertigen Verlege- und Montagearbeiten, den Tiefbau und Oberflächenaufbruch im Bereich der Leitungsverlegung sowie die dazugehörigen Transporte. Ebenfalls enthalten sind die Verkehrssicherung während der Baumaßnahme, die Einmessung und die Dokumentation der Leitungen.
- alle Leitungs-, Verbindungs- und Hilfsmaterialien zur betriebsfertigen Verlegung des Anschlusses vom Abzweig an der Versorgungsleitung bis zur Absperrereinrichtung im Gebäude,
- die Wiederherstellung von öffentlichen Oberflächen an der Versorgungsleitung nach den Grundsätzen der jeweiligen Straßenbaulastträger. Auf dem anzuschließenden Grundstück wird die Oberfläche nicht wiederhergestellt. Ausnahmen bilden hier private Erschließungsstraßen.
- die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses durch Einbau einer Messeinrichtung. Sie beinhaltet die Prüf- und Montagetätigkeiten zur Inbetriebnahme des Anschlusses.
- Sofern am gleichen Tag weitere Messeinrichtung in dem gleichen Objekt in Betrieb gesetzt werden können, werden dafür die Kosten für die Prüfung und Montage je Messeinrichtung berechnet.
- Der Grundpreis gilt nicht für kontaminierte oder belastete Böden und Oberflächen, welche aufwandsbezogen zusätzlich abgerechnet werden.

2.1.1.2 Grundpreis mit Keller

Zusätzlich zu den aufgeführten Leistungen zum Grundpreis ohne Keller werden hier die Kernbohrung, die Hauseinführung und deren Abdichtung bei unterkellerten Gebäuden sowie deren anschließende Abdichtung mittels Vergussmörtel oder Dichtelementen erbracht.

2.1.1.3 Weitere wichtige Hinweise

- Im Fall von Eigenleistung durch die Wasseranschluss-Kundin/den Wasseranschluss-Kunden ist für enercity ein Leerrohr gemäß den Vorgaben einzubauen. Für diese Eigenleistung, Tiefbau im privaten Bereich, werden der Wasseranschluss-Kundin/dem Wasseranschluss-Kunden 20 Euro/m vergütet.
- Bei Gebäuden ohne Keller ist für enercity eine Hauseinführung gemäß der Prinzipskizze einzubauen.
- Die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde und enercity vereinbaren Einzelheiten vor der Beauftragung der Arbeiten.
- enercity kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Versorgungsanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen der Wasseranschluss-Kundin /des Wasseranschluss-Kunden werden angemessen berücksichtigt. Ebenfalls gilt, dass jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude grundsätzlich nur einen Wasseranschluss erhält.

2.1.2 Außergewöhnliche Anschlüsse

Für Anschlüsse, die nicht dem Standard nach Ziffer 2.1.1 entsprechen, werden die Kosten gesondert ermittelt und zum vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet.

Außergewöhnliche Anschlüsse sind in der Regel:

- provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden,
- ungewöhnliche Bauverhältnisse, zum Beispiel bei hohem Grundwasserstand, felsigem Untergrund, Trümmerschutt, Mauerresten, kontaminierten Böden oder sonstigen Erschwernissen,
- Hinterhausbebauung,
- Anschlüsse mit größerer Nennweite oder Maximalleistung.

2.2 Kosten für die Veränderung von Anschlüssen

Die Wasseranschluss-Kundin/ der Wasseranschluss-Kunde trägt bei einer durch ihn veranlassten Änderung oder Erweiterung alle durch diese Veränderung anfallenden Kosten. Die Wiederherstellung der Oberflächen im öffentlichen Raum übernimmt enercity. Für die Oberflächenherstellung auf dem Grundstück der Wasseranschluss-Kundin/ des Wasseranschluss-Kunden unterbreitet enercity auf Wunsch der Wasseranschluss-Kundin / des Wasseranschluss-Kunden ein individuelles Angebot.

2.3 Kosten für Bauanschlüsse aus dem Versorgungsnetz/ Vorabverlegung des späteren Hausanschlusses

Wird zum Zwecke der Bauwasserversorgung der spätere Hausanschluss vorab verlegt, werden für den Anschluss und die Trennung des durch die Wasseranschluss-Kundin/den Wasseranschluss-Kunden oder dessen Beauftragten beizustellenden Wasserzählerschachtes bis zu einem Querschnitt von DN 50 zusätzlich zu den entstehenden Anschlusskosten 695,50 Euro berechnet.

2.4 Inaktive Anschlüsse

enercity ist berechtigt, den Anschluss zu trennen, wenn die Wasserversorgung endet.

2.5 Kosten für kurzfristige Terminverschiebung, Änderungen auf der Baustelle

Fallen durch kurzfristige Terminverschiebungen oder Änderungen auf der Baustelle der enercity Kosten an, die in der Verantwortung der Wasseranschluss-Kundin /des Wasseranschluss-Kunden oder dessen Beauftragten liegen, so werden diese an die Wasseranschluss-Kundin/den Wasseranschluss-Kunden weiterberechnet. Für eine zusätzliche Anfahrt der Baufirma oder eine Angebotsüberarbeitung durch enercity sind jeweils 178,50 Euro zu zahlen. Zusätzliche Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an die Wasserverteilungsanlage zahlt die Wasseranschluss-Kundin/der Wasseranschluss-Kunde einen Baukostenzuschuss auf der Grundlage von § 9 AVBWasserV.

3.1 Für Anschlüsse an eine Verteilungsanlage, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet wurde

Hier gelten nach § 9 Abs. 5 AVBWasserV die folgenden Berechnungsmaßstäbe. Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag,
- einem Pauschalbetrag je m² Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks.

Der Grundbetrag für zu reinen Wohnzwecken genutzte Anschlüsse beträgt:

- für die erste und zweite Wohneinheit: 76,61 Euro,
- je weitere Wohneinheit an dem Anschluss: 38,31 Euro/ Wohneinheit,
- für nicht zu reinen Wohnzwecken genutzte Anschlüsse und sonstige Entnahmestellen (Summendurchfluss VR) 47,83 Euro je Liter pro Sekunde. Für die Ermittlung des Summendurchflusses wird von der Wasseranschluss-Kundin / dem Wasseranschluss-Kunden oder seinem Beauftragten DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen, Teil 300 Ermittlung der Rohrdurchmesser verwendet.

Der Pauschalbetrag je m² Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks beträgt 1,70 Euro /m².

Bei kleinen Sonderbauten, z. B. Toiletten oder Brunnen, insbesondere auf öffentlichen Flächen, kann anstelle der Grundstücksfläche eine andere kostenorientierte Berechnungsgrundlage verwendet werden. Dies gilt ebenso für Grundstücke, die in Nutzung, Lage, Zuschnitt usw. Besonderheiten aufweisen.

Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Der bei der Angebotsanfrage beizufügende Lageplan ist Grundlage der Baukostenzuschussberechnung.

Ändern sich nachträglich die für den Baukostenzuschuss festgestellten Berechnungsgrößen, so ändert sich der Baukostenzuschuss entsprechend.

3.2 Für Anschlüsse an eine Verteilungsanlage, die nach dem 1. Januar 1981 errichtet wurde

Im Übrigen verbleibt es für den Anschluss an eine Verteilungsanlage, die nach dem Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 1981 begonnen wurde, bei den Berechnungsmaßstäben des § 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV. Die Höhe dieser Baukostenzuschüsse erhalten Sie auf Anfrage.

4 Kosten bei der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)

Die Kundin/ der Kunde, die/der die Einstellung der Versorgung verursacht, hat enercity vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme zu ersetzen. Die Kosten werden pauschal berechnet und betragen 147,86 Euro.

5 Abrechnungszeitraum des Wasserverbrauchs (§ 24 AVBWasserV), Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen. Befindet sich die Kundin/ der Kunde in Zahlungsverzug und fordert ihn enercity erneut zur Zahlung auf oder lässt enercity den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, fallen für die Kundin/den Kunden Kosten als Verzugsschaden an. Diese werden pauschal in Rechnung gestellt.

Die Kundin / der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrmaßnahmen oder der Ausbau von Messeinrichtungen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für Kosten, die für das gerichtliche Einfordern der ausstehenden Beträge entstehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich enercity vor.

enercity erhebt von Kundinnen/ Kunden, die keine Verbraucher sind, eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro umsatzsteuerfrei gemäß § 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6 Widerrufsbelehrung

für Kundinnen /Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

6.1 Widerrufsrecht für Wasserlieferungsverträge, die gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) geschlossen wurden

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

enercity AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover
Telefon +49 800 36 37 24 89 · Telefax +49 511 430 18 76
E-Mail kundenservice@enercity.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

6.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7 Allgemeines

Die Kostenbeträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungszugang, soweit in der Rechnung keine andere Fälligkeit angegeben ist, zu zahlen.

8 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes darauf hin, dass enercity als Wasserversorgungsunternehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.